

Verbeamtung (NRW)

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 4. Juni 2006 18:59

In meinem Kalender steht:

zu den Beamten:

"Die Probezeit darf insgesamt 5 Jahre nicht überschreiten. Kann auch dann die Bewährung nicht festgestellt werden, so folgt zwangsläufig die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

zu den Angestellten:

"Wenn in der Probezeit festgestellt wird, dass man sich noch nicht bewährt hat, so kann die Probezeit nicht verlängert werden und der/die Angestellte ist zu entlassen."